

Übergangsbestimmungen für Sitzungen im digitalen Raum – Sommersemester 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Präsenzbetrieb an den bayerischen Hochschulen weiterhin eingeschränkt. Wie auch schon in den letzten beiden Semestern stellen uns diese Einschränkungen vor Herausforderungen in Bezug auf die Organisation und Durchführung unserer Sitzungen. Nachdem sich die Übergangsbestimmungen, die die LAK im April 2020 für das Sommersemester und im September 2020 für das Wintersemester beschlossen hat, bewährt haben, möchten wir diese auch im Sommersemester 2021 anwenden.

Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes Mitglied muss sich bis spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn unter Nennung der stimmberechtigten Personen bei den Sprecher*innen anmelden. Weitere Delegierte müssen sich nicht anmelden. Gäste können bis zum Beginn der Sitzung für die jeweilige Sitzung bei den SprecherInnen angemeldet werden, insofern ein Einvernehmen des jeweiligen Mitglieds oder der Sprecher*innen vorliegt.
2. Jedes Mitglied muss im Zuge der Anmeldung eine Person benennen, die für die Delegation ausschließlich stimmberechtigt ist. Des Weiteren kann eine Stellvertretung benannt werden, die das Stimmrecht im Falle der Abwesenheit der stimmberechtigten Person ausübt. Dies bezieht sich auf die Abstimmung von Anträge nach §15 sowie auf Anträge zur Geschäftsordnung nach §16.
3. Die Identitätsfeststellung der stimmberechtigten Person erfolgt durch geeignete technische und organisatorische (Sicherheits-)Maßnahmen.
4. Als Sitzungsort sind digitale Plattformen zulässig.

Verfahrensregeln

5. Wortmeldungen und GO-Anträge sind soweit möglich digital anzuzeigen.
6. Vor der Durchführung einer Abstimmung wird ein Zeitraum von bis zu 5 Minuten zum Austausch innerhalb einer Delegation gegeben. Dieser Zeitraum kann einmalig durch Bitten einer Delegation um bis zu 3 Minuten verlängert werden
7. Der Abstimmungsprozess wird durch geeignete technische und organisatorische (Sicherheits-) Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten des digitalen Raums abgebildet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe nur durch die stimmberechtigte Person stattfindet und nicht mehrfach erfolgt.

Schlussbestimmungen

8. Die Übergangsbestimmungen bilden vorrangiges Recht. Die Geschäftsordnung gilt entsprechend.
9. Die Übergangsbestimmungen treten mit der Annahme des Antrags durch die LAK Bayern in Kraft. Sie sind bis zum 30.09.2021 gültig.